

Datum	Inhalt	Seite
29. 4. 1958	Gesetz zur Änderung des Berufsschulgesetzes	57
29. 4. 1958	Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter	57
28. 3. 1958	Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige	57
3. 4. 1958	Landesverordnung über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes	59
12. 4. 1958	Änderung der Mustersatzung für die der Bayer. Landestiersicherungsanstalt angeschlossenen Tierversicherungsvereine	60
	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für Tierversicherungsvereine, die der Bayer. Landestiersicherungsanstalt angeschlossenen sind	62

Gesetz

zur Änderung des Berufsschulgesetzes

Vom 29. April 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

§ 42 des Berufsschulgesetzes vom 25. März 1953 (BayBS II S. 595) erhält folgende Fassung:

Von den in § 19 Abs. 1 vorgesehenen Zuschüssen wird in den Rechnungsjahren 1953 mit 1960 ein Teilbetrag in Höhe von jeweils 25 v. H. der gesamten Zuschüsse als Zuschuß zu den einmaligen Aufwendungen für Berufsschulen gewährt, die nach diesem Gesetz errichtet oder ausgebaut werden müssen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.
München, den 29. April 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz

über Sonderurlaub für Jugendleiter

Vom 29. April 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Den ehrenamtlich tätigen Jugendleitern über 18 Jahren ist auf Antrag Sonderurlaub in folgenden Fällen zu gewähren:

- Für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen.
- Zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Jugendpflege.
- Zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Jugendpflege.

Der Arbeitgeber kann im Einzelfall den Sonderurlaub nur mit Zustimmung des Betriebsrates verweigern. Ist ein Betriebsrat nicht vorhanden, so darf der Arbeitgeber den Sonderurlaub nur verweigern, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

Art. 2

Der Sonderurlaub beträgt bis zu 12 Arbeitstagen im Jahr. Er kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden und ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar. Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht.

Art. 3

Die Anträge auf Sonderurlaub können nur von den Jugendverbänden und Jugendringen auf Landes- und Bezirksebene sowie von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gestellt werden.

Die Anträge sind, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, mindestens 14 Tage vor Beginn des Sonderurlaubs einzureichen.

Treten Zweifel hinsichtlich eines antragstellenden Verbandes auf, so kann die Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt werden.

Art. 4

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Art. 1 erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis nicht erwachsen.

Art. 5

Das Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.
München, den 29. April 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über Abendgymnasien für Berufstätige

Vom 28. März 1958

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über das nicht-staatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUV) vom 26. August 1933 (BayBS II S. 603) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige:

§ 1

Aufgabe

Abendgymnasien für Berufstätige sind Bildungseinrichtungen, die in einem vierjährigen Abendlehrgang zur Reifeprüfung führen. Mit Rücksicht auf die berufliche Tätigkeit der Besucher von Abendgymnasien ist die Zahl der Fächer gegenüber der Höheren Schulen vermindert.

§ 2

Einrichtung von Abendgymnasien

Abendgymnasien für Berufstätige können nur in Verbindung mit einer staatlich anerkannten neunklassigen Höheren Schule geführt werden.

§ 3

Aufbau der Abendgymnasien

Die 1. Klasse stellt einen Vorkurs dar, der eine sinnvolle Auslese im Hinblick auf das Bildungsziel des Abendgymnasiums bezweckt. Er soll den Bewerbern vor dem Besuch der höheren Klassen Gelegenheit zur Selbstprüfung geben und sie auf die besondere Arbeitsweise des Abendgymnasiums hinführen. Die 2., 3. und 4. Klasse stellen den Hauptkurs dar.

§ 4

Arten der Abendgymnasien, Unterrichtsfächer, Lehrziel

(1) Abendgymnasien für Berufstätige werden in drei Formen geführt:

- Abendgymnasium (Realgymnasium)
- Abendgymnasium (Oberrealschule)
- Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule).

(2) Das Abendgymnasium (Realgymnasium) unterrichtet in folgenden Fächern:

- Deutsch
- Englisch
- Latein
- Mathematik
- Physik
- Geschichte mit Sozialkunde
- Erdkunde.

(3) Das Abendgymnasium (Oberrealschule) unterrichtet in folgenden Fächern:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Mathematik
- Physik
- Geschichte mit Sozialkunde
- Erdkunde.

(4) Das Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule) unterrichtet in folgenden Fächern:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Mathematik
- Physik
- Betriebswirtschaftslehre einschließlich betriebswirtschaftliches Rechnungswesen
- Geschichte mit Sozialkunde und Erdkunde

(5) Die Abendgymnasien haben in ihren Fächern das Lehrziel der Höheren Schulen. Für das Abendgymnasium (Realgymnasium) gilt das Lehrziel des Realgymnasiums mit Englisch als 1. Fremdsprache, für das Abendgymnasium (Oberrealschule) gilt das Lehrziel der Oberrealschule, für das Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule) gilt das Lehrziel der Wirtschaftsoberrealschule.

(6) Die Studentafel wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

(7) Die Abendgymnasien unterrichten nach einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu genehmigenden Lehrplan. Die Berufserfahrung der Lehrgangsteilnehmer und ihre menschliche Reife sind dabei zu berücksichtigen.

§ 5

Schuljahr und Ferien

Schuljahr und Ferien an den Abendgymnasien richten sich nach den Bestimmungen für die Höheren Schulen.

§ 6

Aufnahme

(1) In das Abendgymnasium dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die beim Eintritt in die 1. Klasse (Vorkurs)

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder im letzten Jahr der Berufsausbildung stehen oder eine mindestens zweijährige regelmäßige Berufstätigkeit nachweisen können und
- b) mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) Für den Eintritt in die 2. Klasse gelten folgende Bedingungen: Die Bewerber müssen

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige regelmäßige Berufstätigkeit nachweisen können und
- b) mindestens 19 Jahre alt sein.

(3) Für den Eintritt in die 3. Klasse gelten folgende Bedingungen: Die Bewerber müssen

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens vierjährige regelmäßige Berufstätigkeit nachweisen können und
- b) mindestens 20 Jahre alt sein.

(4) Eine Neuaufnahme in die 4. Klasse ist nicht zulässig.

(5) Bewerber, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, werden im allgemeinen nicht mehr aufgenommen.

(6) Bewerber, die früher als Schüler vom Besuch aller Höheren Schulen oder aller Mittelschulen strafweise ausgeschlossen worden sind, können in das Abendgymnasium nicht aufgenommen werden. Das gleiche gilt für Bewerber, die früher schon ein Abendgymnasium besucht hatten und gemäß § 8 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 ausgeschlossen sind, sowie für Bewerber, die sich bereits zweimal der Reifeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen bewilligen.

(7) Die Bewerber müssen einen einwandfreien Leumund nachweisen.

(8) Die Aufnahme in das Abendgymnasium setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

(9) In der Aufnahmeprüfung für die 1. Klasse sind ein Aufsatz sowie schriftliche Aufgaben aus dem Rechnen zu fertigen. Außerdem werden in schriftlichem oder mündlichem Verfahren Fragen gestellt, die die Reife und Denkfähigkeit des Bewerbers feststellen lassen.

(10) Bei der Aufnahmeprüfung in die 2. oder 3. Klasse wird auch geprüft, ob der Bewerber den Stoff der früheren Klasse(n) in allen Fächern beherrscht.

(11) Die Aufnahmeprüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

(12) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, darüber entscheidet der Lehrerrat.

§ 7

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

(2) Lehrgangsteilnehmer, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem Fach schon erhebliche Kenntnisse mitbringen, kann der Direktor in diesem Fach in stets widerruflicher Weise von der Teilnahme am Unterricht befreien; an den Schulaufgaben haben sie jedoch teilzunehmen.

(3) Beurlaubungen können nur in dringenden Ausnahmefällen gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Direktor.

§ 8

Auslese

(1) Wenn ein Teilnehmer die Anforderungen einer Klasse nicht erfüllt hat, entscheidet der Lehrerrat darüber, ob ihm das Wiederholen der Klasse gestattet oder ob ihm der weitere Besuch des Abendgymnasiums versagt wird. Die Entscheidung ist davon abhängig, ob Aussicht besteht, daß der Teilnehmer das Ziel des Abendgymnasiums erreichen wird.

(2) Die Teilnehmer erhalten am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

§ 9

Reifezeugnis

(1) Die Teilnehmer legen die Reifeprüfung am Abendgymnasium unter Beachtung der in Abs. 2

getroffenen Ausnahmeregelungen nach den Bestimmungen des Abschnitts VI (Reifeprüfung) der Schulordnung für die Höheren Schulen vom 17. Mai 1957 (GVBl. S. 105 KMBI. S. 213) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ab.

(2) Mit Rücksicht auf die besondere Eigenart des Abendgymnasiums werden folgende Abweichungen von den allgemeinen Reifeprüfungsbestimmungen getroffen:

- a) Zur Reifeprüfung am Abendgymnasium werden keine Privatschüler zugelassen.
- b) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf vier Fächer:
am Abendgymnasium (Realgymnasium):
Deutsch, Englisch, Latein, Mathematik;
am Abendgymnasium (Oberrealschule):
Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik;
am Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule):
Deutsch, Englisch, Mathematik, betriebswirtschaftliches Rechnungswesen.
- c) Gegenstände der mündlichen Prüfung können außer den Fächern der schriftlichen Prüfung die übrigen in § 4 Abs. 2 bis 4 genannten Fächer sein.
- d) Prüflinge mit Gesamtnote 6 in einem Fach können unter Zubilligung von Notenausgleich in folgenden Fällen das Reifezeugnis erhalten:
1. wenn sie Gesamtnote 1 in einem oder Gesamtnote 2 in zwei Fächern aufweisen. Dabei können Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden. Kernfächer sind alle Fächer mit Ausnahme von Geschichte mit Sozialkunde und von Erdkunde;
2. wenn sie in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 aufweisen. Notenausgleich darf nur zugebilligt werden, wenn dem Prüfling auf Grund seiner Gesamtleistung die Hochschulreife zuerkannt werden kann. Gesamtnote 6 im Deutschen ist nicht ausgleichbar.
Ferner darf kein Ausgleich gewährt werden, wenn neben Gesamtnote 6 in einem Fach noch in einem weiteren Fach Gesamtnote 5 oder 6 vorliegt.
- e) In den Prüfungsausschuss werden die in der obersten Klasse unterrichtenden Lehrer berufen. Als Zweitkorrektoren kommen erfahrene Lehrer der Schule, mit der das Abendgymnasium verbunden ist, hinzu.

§ 10

Direktor und Lehrer

(1) Der Direktor der neunklassigen Höheren Schule, mit der das Abendgymnasium verbunden ist, ist zugleich Direktor des Abendgymnasiums.

(2) Die Lehrer an Abendgymnasien müssen die Eignung als Lehrer für Höhere Schulen besitzen.

(3) Der Lehrerrat des Abendgymnasiums besteht aus den am Abendgymnasium unterrichtenden Lehrern. Den Vorsitz führt der Direktor.

§ 11

Bestimmungen für die Teilnehmer

(1) Die Klassen 1 bis 3 des Abendgymnasiums dürfen nur von Personen besucht werden, die berufstätig sind.

(2) Die Teilnehmer des Abendgymnasiums sind der Hausordnung unterworfen.

(3) Erweist sich ein Teilnehmer infolge seines Verhaltens als ungeeignet, so kann er durch Beschluß des Lehrerrats vom weiteren Besuch des Abendgymnasiums ausgeschlossen werden. Der Lehrerratsbeschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen.

§ 12

Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Ministerialbeauftragte führen die Fachaufsicht über die Abendgymnasien.

§ 13

Abgrenzung von anderen Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen, die auf die Reifeprüfung vorbereiten, aber den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen die Bezeichnung „Abendgymnasium“ nicht führen. Teilnehmer an solchen Kursen können nur die Reifeprüfung als Privatschüler an einer Höheren Schule gemäß § 29 der Schulordnung ablegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft. München, den 28. März 1958

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Landesverordnung über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes

Vom 3. April 1958

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erläßt das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 15 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) ist mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

§ 2

Die Bekanntmachung, das Pfandleihgewerbe betreffend, vom 11. Februar 1911 (BayBS IV S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „bei dem Amtsgericht . . . zu hinterlegen“ durch die Worte „bei der Gemeinde, in der das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, zu hinterlegen“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Wenn der Betrag binnen Jahresfrist nicht erhoben wird, verfällt er zugunsten der in Abs. 1 genannten Gemeinde.“
4. Dem § 13 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„Die Kreisverwaltungsbehörde kann den Pfandleiher auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Verpflichtungen befreien, wenn die erforderlichen Angaben leicht und schnell aus anderen Geschäftsunterlagen festgestellt werden können und die Person des Antragstellers eine solche Erleichterung rechtfertigt. In diesem Fall gelten für die Geschäftsunterlagen die §§ 15 Abs. 2, 16, 17, 19 Abs. 1 und 20 entsprechend; die Kreisverwaltungsbehörde kann jedoch den Antragsteller auch von der Verpflichtung befreien, die Einträge in die Geschäftsunterlagen mit Tinte zu schreiben (§ 15 Abs. 2).“
5. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Auf dem Pfandschein müssen die Geschäftsbedingungen des Pfandleihers abgedruckt sein.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1958 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1960.

München, den 3. April 1958

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. S c h e d l, Staatsminister

Änderung der Mustersatzung für die der Bayer. Landestierversicherungs- anstalt angeschlossenen Tierversicherungs- vereine

Vom 12. April 1958

Auf Grund des Artikels 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) i. d. F. der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Mustersatzung für Tierversicherungsvereine vom 31. Oktober 1936 (Anlage zur Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer vom 31. Oktober 1936 über die Satzung der Bayer. Landestierversicherungsanstalt — BayBS I S. 268) mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (ME vom 15. Februar 1958 Nr. IA 4—538—20/2) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (ME vom 13. März 1958 Nr. VA 7982—II/25a—12084) mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 1a) und b) wird das Wort „umstehen“ durch das Wort „verenden“ ersetzt.
2. § 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Versicherung erstreckt sich ohne besonderen Zuschlag auf Verluste durch Brandunglück, Blitzschlag, Trächtigkeit, Geburt, Kastration von normal gebauten Hengsten, Weidengang und Unfälle aller Art.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:
„1. Die Mitglieder sind verpflichtet, stets alle von ihnen gehaltenen oder in ihrem Betrieb stehenden Tiere derselben Gattung, soweit sie versicherungsfähig sind und sich innerhalb des Vereinsbezirkes befinden, zum vollen Wert zu versichern. Verletzt ein Mitglied diese Vorschrift, so hat der Vereinsausschuß die nicht angemeldeten Tiere aufzunehmen.
2. Versicherungsfähige Tiere derselben Gattung dürfen nicht anderweitig gegen dieselbe Gefahr versichert werden.
3. Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Feuer- und Diebstahlversicherung sind allgemein zugelassen.“
4. In § 3 Ziff. 1 wird nach Buchst. h) angefügt:
„Der Vereinsausschuß kann in den Fällen Buchstabe a) — c) mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung Ausnahmen zulassen.“
5. In § 3 Ziff. 2 wird das Wort „Viehändler“ durch die Worte „Pferde- und Viehhändler“ ersetzt.
6. § 3 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Pferde mit Fehlern an Augen, Beinen oder Hufen oder sonstigen äußerlich erkennbaren Fehlern dürfen, sofern nicht ihre Aufnahme nach Ziff. 1 e) überhaupt ausgeschlossen ist, nur dann aufgenommen werden, wenn der Antragsteller unter Vorlage einer tierärztlichen Beschreibung des Fehlers auf die Vergütung von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus den Fehlern nach der Aufnahme entstehen, schriftlich verzichtet. Die Verzichtserklärung hat der Antragsteller sogleich bei der Aufnahme eines Tieres abzugeben. Sie ist vom Vereinsausschuß der Anstaltsverwaltung gleichzeitig mit der Anmeldekarte vorzulegen.“
7. § 4 erhält folgende Fassung:
„1. Der Eintritt ist vom Eigentümer oder Besitzer oder deren Bevollmächtigtem beim Vorsitzenden oder bei der Geschäftsführung schriftlich anzumelden.
Bei der Pferdeversicherung ist die vom Antragsteller eigenhändig unterschriebene Anmeldekarte der Anstaltsverwaltung jeweils bis zum Ende des Monats vorzulegen.
2. Der Eintritt ist versagt:
a) Tierbesitzern, deren Tiere erfahrungsgemäß vernachlässigt, auffallend schlecht genährt, übermäßig ausgenützt oder mißhandelt werden.
b) Tierbesitzern, welche den Verein hinsichtlich eines versicherten oder zu versichernden Tieres getäuscht oder zu täuschen versucht haben.
3. Außerdem kann der Vereinsausschuß aus schwerwiegenden Gründen die Zulassung verweigern.“
8. In § 5 Ziff. 5 letzter Satz werden die Worte „Mindest- und“ vor dem Wort „Höchstversicherungswerte“ eingefügt.
9. § 6 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„Dem Mitglied ist bei der Aufnahme eine Satzung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.“
10. In § 6 wird die Ziffer 5 gestrichen.
11. § 7 Ziff. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Bei der Pferdeversicherung sind die Änderungsanzeigen vom Vereinsausschuß jeweils am Ende des Monats der Anstaltsverwaltung vorzulegen.“
12. In § 7 Ziff. 3 wird das Wort „Versicherungshalbjahres“ durch das Wort „Versicherungsjahres“ ersetzt.
13. § 8 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„Für Schäden, deren Ursache in die Zeit vor der Aufnahme (§ 6 Ziff. 1) zurückreicht, wird keine Entschädigung geleistet. Für Tiere, die infolge eines während der ersten 14 Tage nach der Aufnahme in die Versicherung (Ziff. 1) eingetretenen Unfalls oder einer während dieser Zeit aufgetretenen Krankheit verenden oder notgeschlachtet werden müssen, wird Entschädigung nur gewährt, wenn der Tierbesitzer beweist, daß die Schadenursache nicht in die Zeit vor der Aufnahme in die Versicherung zurückreicht. Für Schäden, die innerhalb eines Vierteljahres nach der Aufnahme durch Tuberkulose oder Borna'sche Krankheit eintreten, wird keine Entschädigung geleistet.“
14. In § 9 Ziff. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die bei der Herbst- bzw. Frühjahrsnachschaufestgesetzten Versicherungswerte gelten ab 1. November bzw. ab 1. Mai.“
15. In § 9 Ziff. 3 Satz 2 wird angefügt: „...“, wenn seitdem 2 Monate verflossen sind.“
16. § 9 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Bei Pferden, welche das 10. Lebensjahr überschritten haben, ist eine Erhöhung des bisherigen Versicherungswertes nicht mehr zulässig. Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Für trüchtige Stuten kann bis zum Ablauf des 9. Trächtigkeitmonats ohne Rücksicht auf deren Alter, für die Dauer der Trächtigkeit ein Zusatzwert bis zu 20% des bisherigen Versicherungswertes beim Vereinsausschuß beantragt werden. Der Zusatzwert entfällt mit dem 28. Tage nach der Geburt (Früh- oder Fehlgeburt).“
17. § 9 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:
„Binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflagefrist ist gegen die Schätzung Einspruch an das Schiedsgericht des Vereins, gegen die sonstigen Einträge Beschwerde an die Anstaltsverwaltung zulässig.“
18. § 9 Ziff. 9 erhält folgende Fassung:
„In gleicher Weise kann die Anstaltsverwaltung nach Anhörung des Landesausschusses von sich aus mit Wirkung für alle oder einzelne Vereine eine verhältnismäßige Erhöhung oder Minderung der Versicherungssummen anordnen.“
19. § 10 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitgliedschaft kann beendet werden
a) vom Versicherten durch Austrittserklärung oder Aufgabe der Tierhaltung,
b) vom Verein durch Ausschluß und Kündigung,
c) von der Anstaltsverwaltung durch Ausschluß

- und Kündigung nach vorheriger Anhörung des Vereinsausschusses.“
20. In § 10 Ziff. 2 werden die Worte „6 Monate“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.
21. In § 10 Ziff. 3 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.
Satz 4 wird Satz 3.
Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Über Kündigung und Ausschuß entscheidet im Falle der Ziff. 1 b) der Vereinsausschuß.“
22. § 10 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Ein Mitglied, welchem der Eintritt versagt wäre (§ 4 Ziff. 2), ist auszuschließen. Der Ausschuß darf erst erklärt werden, wenn das Mitglied zur Sache gehört wurde oder hierauf verzichtet hat.“
23. § 10 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:
„Aus dem Verein können ausgeschlossen werden Mitglieder,
a) die durch satzungswidriges oder ungebührliches Verhalten die Führung der Geschäfte erheblich erschweren,
b) die mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten länger als vier Wochen im Verzug sind,
c) die versicherte Tiere zu Sicherungszwecken übereignen,
d) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder für deren Anwesen die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet ist.“
24. § 10 wird folgende neue Ziff. 6 eingefügt:
„Das ausgeschlossene Mitglied geht — unbeschadet der Ziff. 7 — sofort aller Rechte an den Verein verlustig.“
25. § 10 — bisherige Ziff. 6 wird Ziff. 7.
In Ziffer 7 wird das Wort „umsteht“ durch das Wort „verendet“ ersetzt.
26. In § 11 Ziff. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „... , d. i. Stall oder Weide.“ angefügt.
27. In § 11 Ziff. 3 Satz 1 werden nach den Worten „eines anderen“ die Worte „der Bayer. Landestiersversicherungsanstalt angeschlossenen“ eingefügt.
28. § 11 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:
„Wird ein versichertes Tier ohne Änderung des Eigentumsverhältnisses länger als 2 Tage aus dem Standort entfernt, so erlischt die Versicherung, wenn der Vorsitzende der Entfernung nicht zugestimmt hat. Der Vorsitzende kann die Entfernung räumlich und zeitlich begrenzen. Der Verein haftet auch bei Erlöschen der Versicherung noch 14 Tage lang für Schäden, deren Ursache nachweislich in die Zeit vor der Entfernung zurückreicht.“
29. § 11, bisherige Ziff. 6 wird gestrichen.
30. In § 12 Ziff. 1 wird nach den Worten „mit dem“ das Wort „versicherten“ eingefügt.
31. In § 12 Ziff. 7 wird das Wort „Viehändler“ durch die Worte „Pferde- oder Viehhändler“ ersetzt. Satz 2 der Ziff. 7 erhält folgende Fassung:
„Gegen den abweisenden Beschluß ist binnen einer Frist von acht Tagen die Berufung an die Anstaltsverwaltung zulässig.“
32. Die Überschrift von § 14 erhält folgende Fassung:
„Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis.“
33. In § 14 werden die Worte „der Versicherung“ durch die Worte „dem Versicherungsverhältnis“ ersetzt.
34. § 15 erhält folgende Fassung:
„1. Streitigkeiten wegen der Entschädigung entscheidet endgültig das Schiedsgericht der Bayer. Landestiersversicherungsanstalt.
2. Streitigkeiten wegen der Wertermittlung entscheidet — unbeschadet des § 13 der Satzung der Bayer. Landestiersversicherungsanstalt — das Schiedsgericht des Vereins.“
3. Alle übrigen Streitigkeiten entscheidet die Anstaltsverwaltung.“
35. In § 16 Ziff. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Diebstahls“ die Worte „oder Raubes“ eingefügt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Diebstahl“ die Worte „oder Raub“ eingefügt.
36. In § 18 Ziff. 1 wird das Wort „Umstehen“ durch das Wort „Verenden“ ersetzt.
37. § 18 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Versicherte darf ein Tier, für das Entschädigung beansprucht wird, nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses schlachten oder zur Schlachtung abgeben, es sei denn, daß ein dringender Fall vorliegt (z. B. wenn ein Tierarzt die sofortige Notschlachtung für notwendig erklärt) und der Vereinsausschuß nicht rechtzeitig verständigt werden kann.“
38. § 19 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Betrag der Schätzung darf bei Tieren unter drei Jahren und bei hochträglichen Kühen, Ziegen und Schafen (bei Muttertieren noch 6 Wochen nach der Geburt) die im Versicherungsbuch eingetragene oder durch die bewegliche Versicherung (§ 9 Ziff. 8 und 9) gegebene Versicherungssumme bis zu einem Zehntel übersteigen, wenn diese dem wirklichen Wert entsprechen, seit der letzten Festsetzung mindestens zwei Monate verflossen sind und seitdem der Wert zugenommen hat.“
39. In § 19 Ziff. 5 wird Satz 3 gestrichen.
40. In § 21 wird Ziff. 3 gestrichen.
Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden 3 und 4.
41. In § 23 Ziff. 1 erhält der Vorsatz folgende Fassung: „Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.“
42. In § 23 Ziff. 1 a) werden nach dem Wort „Gewalt“ die Worte „Krieg, Aufruhr, Plünderung oder Atomenergie“ eingefügt.
43. In § 23 Ziff. 1 b) werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „oder durch sonstiges eigenes Verschulden“ eingefügt.
44. § 23 Ziff. 1 d) erhält folgende Fassung:
„wenn der Versicherte im Falle eines Diebstahles oder Raubes seinen Verpflichtungen gem. § 16 Ziff. 4 nicht nachgekommen ist oder den Diebstahl grobfahrlässig ermöglicht hat.“
45. § 23 Ziff. 1 g) erhält folgende Fassung:
„wenn der Versicherte zur Zeit des Eintritts der Erkrankung oder Verletzung, die zum Tode oder zur Notschlachtung eines versicherten Tieres führte, oder zum Zeitpunkt des plötzlichen Todes, des Diebstahls oder Raubes mit der Anmeldung eines versicherungsfähigen Tieres im Verzug war (§ 2 Ziff. 1, § 7 Ziff. 1).“
46. In § 23 Ziff. 1 h) wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“, die Worte „durch sonstige fahrlässige Behandlung“ durch die Worte „durch grobe Fahrlässigkeit“ ersetzt.
47. In § 23 Ziff. 1 i) wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
48. § 23 Ziff. 1 m) erhält folgende Fassung:
„wenn ein versichertes Tier, abgesehen von einem dringenden Fall im Sinne des § 18 Ziff. 3 ohne Genehmigung des Vereinsausschusses geschlachtet oder zur Schlachtung angeboten oder wenn die vom Vereinsausschuß angeordnete oder in dringenden Fällen vom Tierarzt begutachtete Notschlachtung nicht zugelassen wurde.“
49. Die Überschrift von § 28 erhält folgende Fassung:
„Beitragsberechnung für die Mitglieder“
50. § 28 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Beiträge werden nach Abschluß eines Versicherungsjahres im Umlageverfahren erhoben. Das Versicherungsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Für jede Tiergattung werden die Beiträge getrennt berechnet. Die beitragspflichtige Versicherungssumme wird durch den Durchschnitt der in den beiden Nachschau-

festgesetzten Versicherungswerte gebildet. Für das Winterhalbjahr ist die Herbstnachschaу, für das Sommerhalbjahr die Frühjahrsnachschaу maßgebend. Bei den in den Zwischenzeiten aufgenommenen oder entschädigten Tieren tritt an Stelle der Nachschaу die Schätzung.

Die Anstaltsverwaltung kann während des Versicherungsjahres Vorauszahlungen einheben.“

51. § 28 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei Zu- oder Abgängen von Tieren innerhalb des Versicherungshalbjahres wird der Beitrag berechnet
 a) bei Pferden monatsweise wobei Teile eines Monats für voll genommen werden,
 b) bei anderen Tieren für das laufende Halbjahr. Stellt der Versicherte für ein abgegangenes Tier in demselben Versicherungsjahr ein anderes Tier derselben Gattung (Ersatztier) ein, ohne für das abgegangene Tier Entschädigung zu beanspruchen, so wird nur der Beitrag für das höher versicherte Tier berechnet,
 c) für Tiere neu eintretender Mitglieder sowie für zugehende Tiere, die nicht als Ersatztiere eingestellt werden oder für die nicht die Ersatzregelung hinsichtlich der Beitragsberechnung eintritt, ist der Beitrag monatsweise zu berechnen. Teile eines Monats werden hierbei für voll genommen.“
52. § 28 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
 „Für entschädigte Tiere ist der Beitrag stets für das laufende Halbjahr zu entrichten, ebenso für Tiere von Mitgliedern, die aus dem Verband der Bayer. Landestiersicherungsanstalt ausscheiden.“
53. In § 28 Ziff. 6 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
54. § 28 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:
 „Mitglieder, die im Jahre ihres Ausscheidens aus dem Verein eine Entschädigung erhalten haben, können mit einem Zuschlag bis zu $\frac{5}{10}$ ihres Jahresbeitrages belastet werden. Wenn die Beiträge der Mitglieder den Jahresaufwand des Vereins nicht decken, werden Mitglieder, die aus dem Verband der Bayer. Landestiersicherungsanstalt ausscheiden, mit einem Beitragszuschlag bis zu $\frac{5}{10}$ belastet.“
55. § 29 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorsitzenden dem Vereinsausschuß übertragen. Rechner und Schriftführer, die auch Personen sein können, die beim Verein nicht versichert sind, werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vereinsausschuß bestimmt.“
56. § 32 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen bei den angefochtenen Schätzungen nicht mitgewirkt haben und sollen weder mit dem Versicherten noch mit den Ausschußmitgliedern, welche die angefochtene Schätzung vorgenommen haben, verwandt oder verschwägert sein.“
57. § 32 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
 „Das Schiedsgericht hat innerhalb drei Tagen Beschluß zu fassen und darf nur nach dem wirklichen Wert des Tieres und nicht nach anderen Gesichtspunkten schätzen; es kann die erste Schätzung auch mindern.“
58. Die bisherige Ziff. 3 des § 32 wird Ziff. 4.
59. § 33 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
 „Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist zulässig.“

München, den 12. April 1958

Bayer. Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Bekanntmachung

der Neufassung der Satzung für Tierversicherungsvereine, die der Bayer. Landestiersicherungsanstalt angeschlossen sind

I. Zweck des Vereins und Gegenstand der Versicherung

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die gegenseitige Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste, die sie dadurch erleiden, daß

- Pferde oder andere Einhufer (Maultiere, Maulesel, Esel) verenden oder wegen dauernder gänzlicher Unbrauchbarkeit getötet werden müssen,
- Rinder, Ziegen oder Schafe verenden oder notgeschlachtet werden müssen oder daß sich ihr Fleisch bei einer Hausschlachtung als ungenießbar erweist,
- solche Tiere durch Diebstahl (eingeschlossen Einbruchdiebstahl) und Raub, jedoch mit Ausschluß von Plünderung abhanden kommen.

2. Die Versicherung erstreckt sich ohne besonderen Zuschlag auf Verluste durch Brandunglück, Blitzschlag, Trächtigkeit, Geburt, Kastration von normal gebauten Hengsten, Weidegang und Unfälle aller Art.

§ 2

Versicherungsfähige Tiere

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, stets alle von ihnen gehaltenen oder in ihrem Betrieb stehenden Tiere derselben Gattung, soweit sie versicherungsfähig sind und sich innerhalb des Vereinsbezirkes befinden, zum vollen Wert zu versichern. Verletzt ein Mitglied diese Vorschrift, so hat der Vereinsausschuß die nicht angemeldeten Tiere aufzunehmen.

2. Versicherungsfähige Tiere derselben Gattung dürfen nicht anderweitig gegen dieselbe Gefahr versichert werden.

3. Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Feuer- und Diebstahlversicherung sind allgemein zugelassen.

§ 3

Nicht versicherbare Tiere

1. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind:

- Pferde im Alter unter 5 Monaten und über 12 Jahren,
- Rinder im Alter unter 3 Monaten und über 12 Jahren,
- Ziegen oder Schafe unter 6 Wochen,
- krankte, krankheitsverdächtige oder ohne Gewährleistung erworbene Tiere solange, bis ihre Gesundheit tierärztlich nachgewiesen ist,
- vernachlässigte, auffallend schlecht genährte, übermäßig verbrauchte oder nicht dauernd verwendbare Tiere,
- Tiere, welche von gewerbsmäßigen Vieh- und Pferdehändlern gehalten oder in Pferdeschlächtereien oder in Abdeckereibetrieben verwendet werden,
- Tiere in Stallungen, in welchen regelmäßig auch Tiere von Händlern und umherziehenden Gewerbetreibenden untergebracht werden,
- Tiere in Anwesen, deren Tierbestand durch Krankheiten (z. B. periodische Augenentzündung, Dummkoller, Leberleiden, Tuberkulose, Drehkrankheit) dauernd gefährdet ist. Der Vereinsausschuß kann in den Fällen a) — c) mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung Ausnahmen zulassen.

2. Nur mit besonderer Genehmigung des Vereinsausschusses können in die Versicherung aufgenommen werden Tiere, welche gewerbsmäßige Pferde- und Viehhändler unter Eigentumsvorbehalt einem

Dritten zur Benützung überlassen (Einstellvieh) und Tiere, die der Eigentümer einem Dritten zur Unterbringung, Mast, Fütterung und Nutzung gegen eine Gegenleistung übergeben hat (Vieheinstellung)

3. Tiere, deren Haltung oder Verwendung durch Untugenden (Stoßen, Beißen, Schlagen, Scheuen usw.) erschwert wird, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn der Antragsteller auf Entschädigung von Schäden an ihnen und an seinen anderen versicherten Tieren verzichtet, die auf diese Untugenden zurückzuführen sind.

4. Pferde mit Fehlern an Augen, Beinen oder Hufen oder sonstigen äußerlich erkennbaren Fehlern dürfen, sofern nicht ihre Aufnahme nach Ziff. 1 e) überhaupt ausgeschlossen ist, nur dann aufgenommen werden, wenn der Antragsteller unter Vorlage einer tierärztlichen Beschreibung des Fehlers auf die Vergütung von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus den Fehlern nach der Aufnahme entstehen, schriftlich verzichtet. Die Verzichtserklärung hat der Antragsteller sogleich bei der Aufnahme eines Tieres abzugeben. Sie ist vom Vereinsausschuß der Anstaltsverwaltung gleichzeitig mit der Anmeldekarte vorzulegen.

II. Beginn und Dauer der Versicherung. Nachschau und Schätzung

§ 4

Anmeldung zur Aufnahme in den Verein

1. Der Eintritt ist vom Eigentümer oder Besitzer oder deren Bevollmächtigtem beim Vorsitzenden oder bei der Geschäftsführung schriftlich anzumelden. Bei der Pferdeversicherung ist die vom Antragsteller eigenhändig unterschriebene Anmeldekarte der Anstaltsverwaltung jeweils bis zum Ende des Monats vorzulegen.

2. Der Eintritt ist versagt:

- Tierbesitzern, deren Tiere erfahrungsgemäß vernachlässigt, auffallend schlecht genährt, übermäßig ausgenutzt oder mißhandelt werden,
- Tierbesitzern, welche den Verein hinsichtlich eines versicherten oder zu versichernden Tieres getäuscht oder zu täuschen versucht haben.

3. Außerdem kann der Vereinsausschuß aus schwerwiegenden Gründen die Zulassung verweigern.

§ 5

Anmeldung, Untersuchung und Schätzung der Tiere

1. Bei der Anmeldung der Tiere hat der Antragsteller alle ihm bekannten Umstände anzugeben, die für die Versicherung von Bedeutung sind (z. B. Krankheitsverdacht, Untugenden des Tieres, verborgene Fehler).

2. Mitglieder des Vereinsausschusses, in der Regel drei, haben die angemeldeten Tiere zu untersuchen, ihr Alter, bei Pferden auch ihre Verwendungsart, festzustellen und ihren gemeinen Wert zu schätzen. Pferde hat der Antragsteller hiebei vorzuführen oder durch einen verlässigen Mann vorführen zu lassen.

3. Bei der Anmeldung von Pferden hat der Vereinsausschuß auf Kosten des Antragstellers das Gutachten eines Tierarztes einzuholen, bei der Anmeldung von anderen Tieren dann, wenn über Alter, Gesundheit und Wert Zweifel bestehen.

4. Die Schätzung ist dem Antragsteller sofort bekanntzugeben. Ist er damit nicht einverstanden, so kann er binnen 3 Tagen beim Vereinsausschuß eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§§ 15, 32) beantragen. Dieses hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen.

5. Die Anstaltsverwaltung kann für die nach dieser Satzung vorzunehmenden Schätzungen Ausführungsvorschriften erlassen. Die Anstaltsverwaltung und mit ihrer Genehmigung die Vereinsausschüsse können Mindest- und Höchstversicherungswerte festsetzen.

§ 6

Aufnahme in den Verein

1. Über die Zulassung des Antragstellers zum Verein und über die Aufnahme der angemeldeten Tiere in die Versicherung sowie über die Einreihung der Pferde in die Beitragsklassen (§ 28 Ziffer 4 — 6) beschließt der Vereinsausschuß.

2. Der Beschluß soll spätestens am 8. Tage nach der Anmeldung gefaßt und dem Antragsteller eröffnet werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Antragsteller binnen 8 Tagen nach dem Ablauf der Frist die Aufsicht der Anstaltsverwaltung anrufen.

3. Dem Mitglied ist bei der Aufnahme eine Satzung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

4. Versichert sind nur die im Versicherungsbuch eingetragenen Tiere.

§ 7

Änderungen im Tierbestand

1. Die Ab- und Zugänge von Tieren und der Eintritt junger Tiere in das versicherungsfähige Alter sind dem Vereinsausschuß binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Bei der Pferdeversicherung sind die Änderungsanzeigen vom Vereinsausschuß jeweils am Ende des Monats der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

2. Bei Unterlassung der Anmeldung zugegangener oder ins versicherungsfähige Alter eingetretener Tiere sind hierfür die gleichen Beiträge zu entrichten, wie wenn diese Tiere rechtzeitig angemeldet worden wären.

3. Für nicht rechtzeitig abgemeldete Tiere sind die Beiträge bis zum Tage der nachgeholtten Abmeldung und bei deren Unterlassung bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Tiere abgegangen sind, zu entrichten.

4. § 5 und § 6 Ziffern 1, 2 und 4 finden Anwendung.

5. Jede Gefahrerhöhung und ihre voraussichtliche Dauer, insbesondere der Ausbruch einer Seuche, sind, sobald das Mitglied hievon Kenntnis erlangt hat, dem Vereinsausschuß anzuzeigen.

§ 8

Wartezeit

1. Die Versicherung wird bei Eintritt neuer Mitglieder am 14. Tage nach dem Tag des Zulassungsbeschlusses, beim Zugang neuer Tiere am 14. Tage nach der Aufnahme wirksam.

2. Für Schäden, deren Ursache in die Zeit vor der Aufnahme (§ 6 Ziff. 1) zurückreicht, wird keine Entschädigung geleistet. Für Tiere, die infolge eines während der ersten 14 Tage nach der Aufnahme in die Versicherung (Ziff. 1) eingetretenen Unfalls oder einer während dieser Zeit aufgetretenen Krankheit verenden oder notgeschlachtet werden müssen, wird Entschädigung nur gewährt, wenn der Tierbesitzer beweist, daß die Schadenursache nicht in die Zeit vor der Aufnahme in die Versicherung zurückreicht. Für Schäden, die innerhalb eines Vierteljahres nach der Aufnahme durch Tuberkulose oder Borna'sche Krankheit eintreten, wird keine Entschädigung geleistet.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Erhöhung der Versicherungssumme.

§ 9

Nachschau

1. Im Herbst und im Frühjahr, spätestens bis Mitte November und Mitte Mai, nehmen Mitglieder des Vereinsausschusses, in der Regel drei, Nachschau in sämtlichen Stallungen vor, um den Zustand und Wert der vorhandenen versicherungsfähigen Tiere, bei Pferden auch ihre Verwendungsart festzustellen. Auf Verlangen des Vereinsausschusses sind die Tiere vorzuführen. Die bei der Herbst- bzw. Frühjahrsnachschau festgesetzten Versicherungswerte gelten ab 1. November bzw. ab 1. Mai.

2. Der Vereinsausschuß kann außerordentliche Nachschau in sämtlichen oder einzelnen Stallungen vornehmen.

3. Bei der Nachschau sind übermäßige Schätzungen herabzusetzen; insbesondere sind dauernde Wertminderungen infolge von Krankheiten, wie Dämpfung, Erblindung, Euterfehler, Rehhuf, Schale, Spat und dgl. zu berücksichtigen. Erkrankte Tiere können erst nach völliger Wiederherstellung höher geschätzt werden, wenn seitdem 2 Monate verflossen sind.

4. Bei Pferden, welche das 10. Lebensjahr überschritten haben, ist eine Erhöhung des bisherigen Versicherungswertes nicht mehr zulässig. Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Für trächtige Stuten kann bis zum Ablauf des 9. Trächtighkeitsmonats ohne Rücksicht auf deren Alter, für die Dauer der Trächtigkeit ein Zusatzwert bis zu 20% des bisherigen Versicherungswertes beim Vereinsausschuß beantragt werden. Der Zusatzwert entfällt mit dem 28. Tage nach der Geburt (Früh- oder Fehlgeburt).

5. Das Ergebnis der Nachschau ist dem Versicherten sofort bekanntzugeben.

6. Nach der Nachschau sind Zu- und Abgänge sowie Änderungen der Versicherungswerte und Verwendungsarten im Versicherungsbuch zu berichtigen. Dieses ist drei Tage lang beim Rechner zur Einsicht der Vereinsmitglieder aufzulegen.

7. Binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflagefrist ist gegen die Schätzung Einspruch an das Schiedsgericht des Vereins, gegen die sonstigen Einträge Beschwerde an die Anstaltsverwaltung zulässig.

8. In Zeiten außerordentlicher Preisschwankungen kann der Vereinsausschuß mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung beschließen, daß sich alle bei der letzten Nachschau und in der Zwischenzeit festgesetzten Versicherungssummen nach einem bestimmten Verhältnis erhöhen oder mindern. Der Beschluß des Vereinsausschusses ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Gegen den Beschluß oder die Weigerung des Vereinsausschusses, einen solchen Beschluß zu erlassen, ist binnen einer Woche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig; diese beschließt endgültig. Die Erhöhung oder Minderung ist der Anstaltsverwaltung anzuzeigen und tritt, wenn kein späterer Tag angegeben ist, an dem Tage in Kraft, an dem der Beschluß bei der Anstaltsverwaltung einläuft, für erkrankte Tiere erst nach ihrer Genesung. Aus besonderen Gründen oder auf Antrag kann der Vereinsausschuß einzelne Tiere von der Erhöhung oder Minderung ausnehmen; gegen den Beschluß kann binnen 3 Tagen nach der Bekanntgabe beim Vereinsausschuß Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichts des Vereins gestellt werden.

9. In gleicher Weise kann die Anstaltsverwaltung nach Anhörung des Landesausschusses von sich aus mit Wirkung für alle oder einzelne Vereine eine verhältnismäßige Erhöhung oder Minderung der Versicherungssummen anordnen.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann beendet werden

- vom Versicherten durch Austrittserklärung oder Aufgabe der Tierhaltung,
- vom Verein durch Ausschluß und Kündigung,
- von der Anstaltsverwaltung durch Ausschluß und Kündigung nach vorheriger Anhörung des Vereinsausschusses.

2. Als Aufgabe der Tierhaltung gilt, wenn sich der Versicherte nicht innerhalb eines Jahres wieder ein versicherungsfähiges Ersatztier beschafft hat.

3. Austritt und Kündigung sind, abgesehen von § 12, nur während des Monats Juli zulässig; sie müssen schriftlich erklärt werden und werden zum Schluß des Versicherungsjahres wirksam. Den Aus-

tritt muß das Mitglied im Laufe des Juli beim Vereinsvorsitzenden erklären. Der Vereinsausschuß hat die Austrittserklärung spätestens bis 15. August der Anstaltsverwaltung vorzulegen und bis zum gleichen Zeitpunkt über die von ihm ausgesprochenen Kündigungen zu berichten. Über Kündigung und Ausschluß entscheidet im Falle der Ziff. 1b) der Vereinsausschuß.

4. Ein Mitglied, welchem der Eintritt versagt wäre (§ 4 Ziff. 2), ist auszuschließen. Der Ausschluß darf erst erklärt werden, wenn das Mitglied zur Sache gehört wurde oder hierauf verzichtet hat.

5. Aus dem Verein können ausgeschlossen werden Mitglieder,

- die durch satzungswidriges oder ungebührliches Verhalten die Führung der Geschäfte erheblich erschweren,
- die mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten länger als vier Wochen im Verzug sind,
- die versicherte Tiere zu Sicherungszwecken übereignen,
- über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder für deren Anwesen die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet ist.

6. Das ausgeschlossene Mitglied geht — unbeschadet der Ziff. 7 — sofort aller Rechte an den Verein verlustig.

7. Wenn beim Ausscheiden eines Mitgliedes dem Vereinsausschuß ein Tier als krank oder verletzt gemeldet war und infolge dieser Erkrankung oder Verletzung binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden des Mitgliedes das Tier verendet oder notgeschlachtet werden muß oder bei einem Pferd die dauernde gänzliche Unbrauchbarkeit eintritt, haftet der Verein für Entschädigung.

§ 11

Veräußerung versicherter Tiere. Entfernung aus dem Standort

1. Geht ein versichertes Tier in den Besitz eines anderen Vereinsmitgliedes über, so tritt dieses in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein; § 7 Ziff. 1 bis 3 finden Anwendung. Der Vorbesitzer bleibt für die Beiträge des laufenden Versicherungsjahres als Gesamtschuldner haftbar; für Zahlungsrückstände haftet er allein.

2. Geht ein Tier an einen Besitzer über, der nicht Mitglied des Vereins ist, so erlischt die Versicherung mit dem Besitzübergang, spätestens aber mit der Entfernung des Tieres aus dem bisherigen Standort, das ist Stall oder Weide.

3. Die Haftung des Vereins dauert jedoch, wenn der neue Besitzer Mitglied eines anderen der Bayer. Landestiersicherungsanstalt angeschlossenen Vereins ist, noch 14 Tage fort, soweit die Ursache eines Schadens in die Zeit vor dem Besitzübergang zurückreicht. Für sonstige Schäden haftet der andere Verein, sobald das Tier angemeldet ist, vorausgesetzt, daß es aufnahmefähig ist.

4. Wenn ein Mitglied ein versichertes Tier veräußert hat, aber wegen eines Hauptmangels zur Wandlung verpflichtet ist, lebt seine Versicherung wieder auf.

5. Wird ein versichertes Tier ohne Änderung des Eigentumsverhältnisses länger als 2 Tage aus dem Standort entfernt, so erlischt die Versicherung, wenn der Vorsitzende der Entfernung nicht zugestimmt hat. Der Vorsitzende kann die Entfernung räumlich und zeitlich begrenzen. Der Verein haftet auch bei Erlöschen der Versicherung noch 14 Tage lang für Schäden, deren Ursache nachweislich in die Zeit vor der Entfernung zurückreicht.

§ 12

Übergang von Anwesen durch Veräußerung oder Erbfolge

1. Geht das Anwesen eines Vereinsmitgliedes mit dem versicherten Tierbestand an ein Nichtmitglied

über, so tritt der Besitznachfolger in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

2. Der neue Besitzer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirksamkeit zu beenden; dieses Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerbe durch schriftliche Anzeige an den Vereinsausschuß ausgeübt wird.

3. Die Veräußerung des Anwesens ist dem Vereinsausschuß unverzüglich anzuzeigen.

4. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber, noch von dem Veräußerer unverzüglich erstattet, so wird eine Entschädigung für Schäden, die einen Monat nach dem Besitzwechsel entstehen, nicht geleistet.

5. Der Veräußerer bleibt in jedem Falle für den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres und die etwaigen Zahlungsrückstände haftbar.

6. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen die Rechte, Pflichten und etwaige Zahlungsrückstände aus der Versicherung auf jene Personen über, welche die versicherten Tiere im Erbgang erworben haben. Die Besitzänderung ist dem Vereinsausschuß binnen 8 Tagen anzuzeigen.

7. Der Vereinsausschuß kann den Eintritt des neuen Besitzers sowie der Erben (Ziffer 1 und 6) versagen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 2 oder 3 vorliegen, ferner wenn der neue Besitzer oder einer der Erben gewerbsmäßiger Pferde- oder Viehhändler ist oder wenn sie nicht ihren gesamten, im Vereinsbezirk befindlichen Viehbestand (§ 2 Ziffer 1) beim Verein versichern. Gegen den abweisenden Beschluß ist binnen einer Frist von acht Tagen die Berufung an die Anstaltsverwaltung zulässig.

§ 13

Zwangsversteigerung eines Anwesens

Bei Zwangsversteigerung eines Anwesens mit dem versicherten Inventar gelten die Vorschriften des § 12 Ziffer 1 bis 5 und 7 entsprechend.

§ 14

Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis

Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.

§ 15

Entscheidung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten wegen der Entschädigung entscheidet endgültig das Schiedsgericht der Bayer. Landestierversicherungsanstalt.

2. Streitigkeiten wegen der Wertermittlung entscheidet — unbeschadet des § 13 der Satzung der Bayer. Landestierversicherungsanstalt — das Schiedsgericht des Vereins.

3. Alle übrigen Streitigkeiten entscheidet die Anstaltsverwaltung.

III. Schaden und Entschädigung. Tierärztliche Behandlung

§ 16

Obliegenheiten bei Erkrankung oder Diebstahl der Tiere

1. Das Vereinsmitglied hat jede Erkrankung oder Verletzung sowie den Tod oder die Notschlachtung eines versicherten Tieres unverzüglich dem Vereinsausschuß anzuzeigen und alles zu tun, wodurch der Schaden abgewendet oder gemindert werden kann.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter besichtigt das Tier, nötigenfalls unter Zuziehung eines Ausschlußmitgliedes, trifft die erforderlichen Anordnungen und veranlaßt, wenn eine Wertminderung in Frage kommt, schon jetzt die Vornahme der Schätzung (§ 19).

3. Der Versicherte muß jede erforderliche Auskunft erteilen und jede nötige Hilfe unentgeltlich leisten sowie alle Anordnungen des Vereinsausschusses genau befolgen. Die Kosten der Fütterung und Pflege fallen dem Versicherten zur Last.

4. Im Falle eines Diebstahls oder Raubes hat der Versicherte unverzüglich dem Vereinsausschuß, der Ortspolizeibehörde und der Gendarmerie unter Angabe der näheren Umstände Anzeige zu erstatten und alles zu tun, was zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung des gestohlenen Tieres führen kann. Den Nachweis, daß wirklich ein Diebstahl oder Raub vorliegt, hat der Versicherte zu liefern.

§ 17

Tierärztliche Behandlung

1. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, die tierärztliche Behandlung eines versicherten Tieres anzuordnen. Bei erheblichen Erkrankungen oder Verletzungen hat das Mitglied selbst für rechtzeitige Beiziehung eines Tierarztes zu sorgen.

2. Die tierärztlichen Kosten trägt der Versicherte. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Regelung beschließen.

§ 18

Notschlachtung. Schlachtungsnachweis

1. Ist ein Tier erwiesenermaßen derart schwer oder unheilbar erkrankt oder verletzt, daß seine alsbaldige Schlachtung notwendig ist, um dem Verenden zuvorzukommen und das Fleisch ganz oder teilweise für den menschlichen Genuß zu retten (Notschlachtung), so ordnet der Vereinsausschuß die Schlachtung an. Das gleiche gilt für Pferde auch dann, wenn sie durch eine Erkrankung oder Verletzung dauernd gänzlich unbrauchbar sind.

2. Die Schlachtung eines Tieres ist einwandfrei nachzuweisen.

3. Der Versicherte darf ein Tier, für das Entschädigung beansprucht wird, nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses schlachten oder zur Schlachtung abgeben, es sei denn, daß ein dringender Fall vorliegt (z. B. wenn ein Tierarzt die sofortige Notschlachtung für notwendig erklärt) und der Vereinsausschuß nicht rechtzeitig verständigt werden kann.

4. Im Falle der Ziffer 3, ferner bei verendeten Tieren darf die Haut erst dann vom Tierkörper vollständig getrennt werden, wenn der Vereinsausschuß festgestellt hat, daß es sich dabei wirklich um dasjenige versicherte Tier handelt, für welches Entschädigung beansprucht wird.

5. Die Ursache des Verendens ist, wenn sie nicht auf andere Weise festgestellt werden kann, durch Zerlegung nachzuweisen.

§ 19

Schätzung im Schadensfalle

1. Im Schadensfalle setzen Mitglieder des Vereinsausschusses, in der Regel drei, den Wert des Tieres unter Berücksichtigung des Alters, des Ernährungszustandes und der Abnutzung nach dem jeweiligen Handelswert fest.

2. Eine Erhöhung der im Versicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme ist bei dieser Schätzung, abgesehen von den in Ziffer 3 bezeichneten Ausnahmen, ausgeschlossen.

3. Der Betrag der Schätzung darf bei Tieren unter drei Jahren und bei hochträchtigen Kühen, Ziegen und Schafen (bei Muttertieren noch 6 Wochen nach der Geburt) die im Versicherungsbuch eingetragene oder durch die bewegliche Versicherung (§ 9 Ziffer 8 und 9) gegebene Versicherungssumme bis zu einem Zehntel übersteigen, wenn diese dem wirklichen Wert entsprechen, seit der letzten Festsetzung mindestens zwei Monate verfließen sind und seitdem der Wert zugenommen hat.

4. Die Versicherungssumme ist herabzusetzen, wenn das Tier den bei der letzten Schätzung festgestellten oder durch die bewegliche Versicherung (§ 9 Ziff. 8 und 9) gegebenen Wert nicht hat oder nicht mehr hat; denn die Entschädigung darf nur aus dem wirklichen Wert des Tieres zur Zeit des Schadensfalles gewährt werden. Die Wertminderung infolge der Krankheit oder Verletzung, die den Tod oder die Notschlachtung herbeigeführt hat, ist nicht zu berücksichtigen.

5. Die Schätzung ist dem Versicherten sofort bekanntzugeben. Ist er damit nicht einverstanden, so kann er binnen 24 Stunden beim Vereinsausschuß eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§§ 15, 32) beantragen.

§ 20

Festsetzung der Entschädigung. Beschwerde. Abfindung bei Pferden

1. Der Vereinsausschuß beschließt, ob nach der Satzung ein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist und setzt auf Grund der Schätzung (§ 19) die Entschädigung fest.

2. Gegen die Versagung der Entschädigung ist binnen 8 Tagen Beschwerde an die Anstaltsverwaltung zulässig.

3. Gegen den Beschluß der Anstaltsverwaltung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt zulässig. Die Beschwerde steht dem Vereinsausschuß zu, wenn die Entschädigung entgegen seinem Beschlusse gewährt, dem Versicherten, wenn die Entschädigung ganz oder teilweise versagt worden ist.

4. Wenn bei einem Pferd nach tierärztlichem Gutachten dauernde gänzliche Unbrauchbarkeit noch nicht gegeben, aber in Bälde zu erwarten ist, kann der Vereinsausschuß ausnahmsweise und nach vorheriger Genehmigung durch die Anstaltsverwaltung sowie im Einverständnis des Versicherten das Pferd zur anderweitigen Verwendung veräußern. In diesem Falle erhält der Versicherte eine Abfindung bis zur Hälfte des Unterschiedes zwischen Versicherungswert und Erlös. Mit dem Verkauf scheidet das Pferd aus der Versicherung aus. Es darf im Betriebe des bisherigen Versicherten nicht mehr verwendet und bei Vereinen nicht mehr versichert werden.

§ 21

Höhe der Entschädigung. Verwertung des Tieres

1. Der Vereinsausschuß verwertet das zu entschädigende Tier bestmöglich und händigt den Reinerlös sofort dem Versicherten aus.

2. Dieser erhält hierzu drei Viertel des Unterschiedes zwischen dem Versicherungswert und dem Reinerlös.

3. Kommt bei einem Diebstahl der Versicherte wieder in den Besitz des Tieres, so hat er die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten. Werden nur Teile des gestohlenen Tieres beigebracht, so muß er sich den Betrag, den er daraus erzielt hat oder hätte erzielen können, von der zu zahlenden Entschädigung abziehen lassen oder, sofern er die Entschädigung bereits erhalten hat, aus dieser rückerstatten.

4. Für die Festsetzung und Überweisung der Entschädigung (Schadenregelungskosten) behält die Anstaltsverwaltung einen allgemeinen Unkostenbeitrag ein.

§ 22

Verlust des Entschädigungsanspruchs wegen rückständiger Beiträge

1. Die Entschädigung ist verwirkt, wenn der Versicherte mit der Leistung des Beitrages oder eines Teilbeitrages länger als 4 Wochen seit dem von der Anstaltsverwaltung für die Ablieferung der Umlage bestimmten Tage im Verzug ist.

2. Wird der Beitrag nachträglich entrichtet, so wird keine Entschädigung gewährt, wenn die Schadensursache in die Zeit vor der Beitragsentrichtung zurückreicht.

3. In besonderen Fällen kann der Vereinsausschuß ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches eine teilweise Vergütung mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung gewähren.

§ 23

Versagung der Entschädigung aus anderen Gründen

1. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht: a) wenn der Schaden durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Plünderung oder Atomenergie herbeigeführt worden ist,

b) soweit der Versicherte Entschädigung oder eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln erlangen kann oder einen Schadenersatz durch Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften oder durch sonstiges eigenes Verschulden verwirkt hat,

c) wenn der Schaden infolge eines Hauptmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eingetreten ist,

d) wenn der Versicherte im Falle eines Diebstahles oder Raubes seinen Verpflichtungen gem. § 16 Ziff. 4 nicht nachgekommen ist oder den Diebstahl grobfahrlässig ermöglicht hat,

e) soweit das Tier ohne Genehmigung der Anstaltsverwaltung anderweitig versichert war (§ 2 Ziffer 1),

f) wenn der Versicherte dem Verein unentschuldbarerweise Gefahrenumstände nicht angezeigt hat oder eine für die Entschädigung erhebliche Tatsache falsch angegeben oder verschwiegen hat,

g) wenn der Versicherte zur Zeit des Eintritts der Erkrankung oder Verletzung, die zum Tode oder zur Notschlachtung eines versicherten Tieres führte, oder zum Zeitpunkt des plötzlichen Todes, des Diebstahls oder Raubes mit der Anmeldung eines versicherungsfähigen Tieres im Verzug war (§ 2 Ziff. 1, § 7 Ziff. 1),

h) soweit der Versicherte oder der, dem das Tier anvertraut war, den Schaden durch mangelhafte Haltung, Fütterung oder Pflege, durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Mißhandlung verursacht hat,

i) soweit der Schaden dadurch verursacht worden ist, daß bei einer erheblichen Erkrankung oder Verletzung oder zu einem blutigen Eingriff ein Tierarzt nicht oder zu spät zugezogen wurde (§ 17 Ziffer 1),

k) wenn der Versicherte unentschuldbarerweise die Krankheit oder die Verletzung nicht rechtzeitig angezeigt hat (§ 16 Ziffer 1),

l) wenn der Versicherte den ihm vom Vereinsausschuß oder vom Tierarzt erteilten Weisungen vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwidergehandelt hat (§ 16 Ziffer 3),

m) wenn ein versichertes Tier, abgesehen von einem dringenden Fall im Sinne des § 18 Ziff. 3 ohne Genehmigung des Vereinsausschusses geschlachtet oder zur Schlachtung abgegeben oder wenn die vom Vereinsausschuß angeordnete oder in dringenden Fällen vom Tierarzt begutachtete Notschlachtung nicht zugelassen wurde,

n) wenn wegen völliger Lostrennung der Haut vom Tierkörper die Nämlichkeit des Tieres nicht mehr festzustellen ist (§ 18 Ziffer 4),

o) wenn die Schlachtung des Tieres nicht nachgewiesen ist (§ 18 Ziffer 2).

2. Der Vereinsausschuß kann in den Fällen Buchstabe g) bis o) einen Teil der Entschädigung gewähren.

3. Schäden, welche durch Kastration von Spitzhengsten entstehen, werden nur dann vergütet,

wenn der Versicherte vorher das Einverständnis des Vereinsausschusses mit dem Eingriff und der Auswahl des die Operation durchführenden Tierarztes erhält und sich zur Entrichtung eines einmaligen Beitragszuschlages von 6 v. H. des Schätzwertes verpflichtet hat.

4. Rennschäden werden nur dann vergütet, wenn das Rennen zu Zuchtzwecken stattgefunden hat und wenn der Versicherte die Verwendung des Pferdes zum Rennen vorher dem Vereinsausschuß angezeigt und sich zur Entrichtung eines entsprechenden Beitragszuschlages verpflichtet hat.

§ 24

Hausschlachtungsschäden

1. Wenn der Versicherte ein Rind, ein Schaf oder eine Ziege zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Haushalt schlachtet (Hausschlachtung nach § 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900) und das Fleisch ganz oder teilweise genußuntauglich ist, wird der Wertverlust sinngemäß nach § 21 entschädigt; für die Schätzung ist der Schlachtwert maßgebend, sofern er nicht höher ist als die Versicherungssumme.

2. Der Versicherte hat dem Vereinsausschuß unverzüglich nachzuweisen, um welches versicherte Tier es sich handelt. Die Schadensursache muß von einem Tierarzt oder wenn sich am Schlachtort keiner befindet, von dem Fleischbeschauer bestätigt sein.

3. Keine Entschädigung wird geleistet:

- a) wenn einer der Versagungsgründe des § 23 vorliegt,
- b) wenn die Beanstandung des Fleisches nicht ungesäumt angemeldet wird oder wenn der in Ziffer 2 geforderte Nachweis und das Gutachten nicht unverzüglich in der vorgeschriebenen Weise erbracht werden.
- c) wenn für den Schaden von der Bayerischen Schlachtviehversicherung eine Entschädigung zu leisten ist.

§ 25

Verzinsung der Entschädigung

Der Versicherte kann keine Verzinsung der Entschädigung beanspruchen.

IV. Die Beiträge, Beitrittsgebühren, Verwaltungsgebühren

§ 26

Beitrittsgebühr

Bei der Zulassung zum Verein ist für je 100 DM Versicherungssumme eine Beitrittsgebühr von 10 Pf., mindestens jedoch 1 DM für jeden Einhufer, 50 Pf. für jedes Rind und 20 Pf. für jedes Stück Schaf oder Ziege zu entrichten. Die Gebühren fließen in die Rücklage der Landestiersicherungsanstalt.

§ 27

Verwaltungsgebühr

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß für die Schätzung und Aufnahme von Tieren bereits versicherter Mitglieder für die Vereinskasse eine Verwaltungsgebühr von 10 Pf. auf je 100 DM Versicherungssumme erhoben wird.

§ 28

Beitragsberechnung für die Mitglieder

1. Die Beiträge werden nach Abschluß eines Versicherungsjahres im Umlageverfahren erhoben. Das Versicherungsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Für jede Tiergattung werden die Beiträge getrennt berechnet. Die beitragspflichtige Versicherungssumme wird durch den Durchschnitt der in den beiden Nachschauen festgesetzten Versicherungswerte gebildet. Für das Winterhalbjahr ist die Herbstnachschau, für das Sommerhalbjahr die Frühjahrsnachschau maßgebend. Bei

den in den Zwischenzeiten aufgenommenen oder entschädigten Tieren tritt an Stelle der Nachschau die Schätzung. Die Anstaltsverwaltung kann während des Versicherungsjahres Vorauszahlungen einheben.

2. Bei Zu- oder Abgängen von Tieren innerhalb des Versicherungshalbjahres wird der Beitrag berechnet

- a) bei Pferden monatsweise, wobei Teile eines Monats für voll genommen werden,
- b) bei anderen Tieren für das laufende Halbjahr. Stellt der Versicherte für ein abgegangenes Tier in demselben Versicherungshalbjahr ein anderes Tier derselben Gattung (Ersatztier) ein, ohne für das abgegangene Tier Entschädigung zu beanspruchen, so wird nur der Beitrag für das höher versicherte Tier berechnet,
- c) für Tiere neu eintretender Mitglieder sowie für zugehende Tiere, die nicht als Ersatztiere eingestellt werden oder für die nicht die Ersatzregelung hinsichtlich der Beitragsberechnung eintritt, ist der Beitrag monatsweise zu berechnen. Teile eines Monats werden hierbei für voll genommen.

3. Für entschädigte Tiere ist der Beitrag stets für das laufende Halbjahr zu entrichten, ebenso für Tiere von Mitgliedern, die aus dem Verband der Bayer. Landestiersicherungsanstalt ausscheiden.

4. Der Beitrag erhöht sich

- a) für Pferde der Bierbrauereien, Mühlen, Holz- und Kohlenhandlungen, Lohnkutschereien und dgl. ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Verwendung um zwei Zehntel,
- b) für Pferde, welche längere Zeit des Jahres zu schwerem Fuhrwerk (Abfuhr von Holz aus Wäldern, von Steinen aus Steinbrüchen, von Aushub aus Baugruben, Beförderung schwerer Baustoffe usw.) verwendet werden, um drei Zehntel,
- c) für Pferde, welche zum Botenfuhrwerk verwendet werden, ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Verwendung, um fünf Zehntel,
- d) für Pferde, welche ständig zu schwerem Fuhrwerk (Buchstabe b) verwendet werden, um fünf bis acht Zehntel,
- e) für Pferde, welche bei ihrer Aufnahme das Alter von 9 Jahren überschritten haben, um zwei Zehntel.

5. Die Zuschläge nach Buchstabe a) — d) und nach Buchstabe e) der vorstehenden Ziffer werden nebeneinander erhoben.

6. Die Anstaltsverwaltung oder der Vereinsausschuß können in den Fällen der Ziffer 4 Buchstaben a) — d) Pferde in andere Gefahrenklassen einreihen und in anderen Fällen aus wichtigen Gründen Tiere mit Zuschlägen belegen.

7. Mitglieder, die im Jahre ihres Ausscheidens aus dem Verein eine Entschädigung erhalten haben, können mit einem Zuschlag bis zu $\frac{1}{10}$ ihres Jahresbeitrages belastet werden. Wenn die Beiträge der Mitglieder den Jahresaufwand des Vereins nicht decken, werden Mitglieder, die aus dem Verband der Bayer. Landestiersicherungsanstalt ausscheiden, mit einem Beitragszuschlag bis zu $\frac{1}{10}$ belastet.

8. Beiträge können weder nachgelassen noch rückvergütet werden.

V. Vereinsausschuß, Schiedsgericht des Vereins, Mitgliederversammlung

§ 29

Vereinsausschuß

1. Zur Führung der Vereinsgeschäfte ist ein Ausschuß bestehend aus dem Vorsitzenden und einer, der Größe des Vereins entsprechenden Anzahl von Ausschußmitgliedern zu bestellen. Die Mindestzahl der Ausschußmitglieder beträgt 3.

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der

Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorsitzenden dem Vereinsausschuß übertragen. Rechner und Schriftführer, die auch Personen sein können, die beim Verein nicht versichert sind, werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vereinsausschuß bestimmt.

3. Mitglieder, die dem Ausschuß 3 Jahre angehört haben, können für die nächsten 3 Jahre die Berufung zum Ausschußmitglied ablehnen.

§ 30

Leitung des Vereins. Vertrauensmänner

1. Der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.

2. Der Rechner besorgt nach Anweisung der Anstaltsverwaltung die schriftlichen und Kassengeschäfte und stellt die Rechnung. Er kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die Führung der Bücher und der Kasse einem geeigneten Gehilfen übertragen.

3. Bei größeren Vereinen kann der Vereinsausschuß oder die Mitgliederversammlung nach Bedarf Vertrauensmänner bestellen mit der Aufgabe, bei der Besichtigung und Schätzung von Tieren und bei der Anordnung der Schlachtung an Stelle von Ausschußmitgliedern mitzuwirken (§ 5 Ziffer 2, § 7 Ziffer 4, § 9 Ziffer 1 und 2, § 16 Ziffer 2, § 13 Ziffer 1, § 19 Ziffer 1). § 29 Ziffer 3 gilt entsprechend.

4. Die Dienste der Ausschußmitglieder und der Vertrauensmänner sind ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 31

Beschlußfähigkeit des Ausschusses

1. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses sind sämtliche Ausschußmitglieder einzuladen.

2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vereinsausschuß prüft die Rechnung und teilt sie, wenn sie von der Anstaltsverwaltung festgesetzt ist, der Mitgliederversammlung zur Anerkennung mit.

§ 32

Schiedsgericht des Vereins

1. Das Schiedsgericht des Vereins wird aus je einem vom Vereinsausschuß und vom Versicherten benannten Vereinsmitglied und einem Obmann gebildet, der von beiden gewählt, oder wenn sie sich nicht einigen können, von dem Bürgermeister der Gemeinde ernannt wird, in der die schiedsgerichtliche Verhandlung stattfindet.

2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen bei den angefochtenen Schätzungen nicht mitgewirkt haben und sollen weder mit dem Versicherten noch mit den Ausschußmitgliedern, welche die angefochtene Schätzung vorgenommen haben, verwandt oder verschwägert sein.

3. Das Schiedsgericht hat innerhalb drei Tagen Beschluß zu fassen und darf nur nach dem wirklichen Wert des Tieres und nicht nach anderen Gesichtspunkten schätzen; es kann die erste Schätzung auch mindern.

4. Das Amt des Schiedsrichters ist ein Ehrenamt; die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 33

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

a) nach dem Schlusse des Versicherungsjahres,
b) auf Antrag des fünften Teiles der Vereinsmitglieder,

c) auf Anordnung der Anstaltsverwaltung.

2. Die Einberufung geschieht acht Tage vor der Versammlung durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Beratungsgegenstände.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist zulässig.

4. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 34, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu beurkunden.

VI. Austritt und Auflösung von Vereinen. Abwicklung.

§ 34

1. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus der Landesanstalt ist nur zum Schlusse eines Versicherungsjahres zulässig und muß mindestens drei Monate vorher beschlossen und der Anstaltsverwaltung angezeigt werden.

2. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus der Landesanstalt kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Finden sich weniger Vereinsmitglieder ein, so muß eine nochmalige Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

3. Zu dem Beschlusse ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

4. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so beschließt dieselbe Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens setzt jedoch voraus, daß der Verein und die Mitglieder ihre Verpflichtungen, insbesondere der Anstaltsverwaltung gegenüber, erfüllt haben.

5. Nach der Auflösung des Vereins hat der Vereinsausschuß die laufenden Geschäfte abzuwickeln, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und mit dem Überschuß nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung zu verfahren.

Die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 2 und 3, 49 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

VII. Abweichungen von der Mustersatzung

§ 35

Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von der Mustersatzung beschließen. Der Beschluß bedarf mit Ausnahme der in dieser Satzung besonders bezeichneten Fälle der Genehmigung der Anstaltsverwaltung.

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Forstrechte (FRG) vom 3. April 1958 (GVBl. S. 43) muß in Artikel 14 Abs. 3 b) die Formel richtig lauten:

$$r = \frac{1}{1,04^n - 1} \cdot 0,04$$